

915N-78/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Jv 3901 - 2/03

An das
Bundesministerium für Justiz

1016 W i e n

Innsbruck, am 22. September 2003 Sachbearbeiter Vizepräsident Dr. Gerald Colledani Klappe 448

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu GZ 318.018/2-II.1/2003

Mit Beziehung auf den Erlass vom 31. Juli 2003 beziehe ich zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1) Zur Vorbereitung falscher Identitäts- bzw. Reisepapiere werden vielfach Blankoformulare der geschützten Urkunden nicht hergestellt, sondern den zuständigen Behörden weggenommen, um so wesentlich leichter falsche Ausweispapiere herzustellen. Es empfiehlt sich daher, im Rahmen des geänderten § 227 Abs 1 StGB auch die "Blankoformulare" mitaufzunehmen, da sie schon aus dem Verbot der Analogie des § 1 StGB nicht unter die Begriffe "Mittel" oder "Werkzeug" hineininterpretiert werden können.

2) Der Entwurf lässt Ausführungen zu den Art 7 ff des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vermissen, wonach auch eine juristische Person in bestimmten

Fällen zur Verantwortung gezogen werden kann. Wie diese europarechtliche Vorgabe im innerstaatlichen Recht umzusetzen ist, geht aus dem vorliegenden Entwurf nicht hervor.

3) Es erscheint fraglich, inwieweit die Änderung des § 148a StGB den derzeit kontroversiellen Ansichten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Beurteilung des Behebens von Bargeld mit einer fremden, gefundenen oder weggenommenen Bankomatkarte unter Eingabe des richtigen Codes an einem Geldausgabeautomaten entgegenzutreten vermag.

Der Entwurf führt zwar aus, dass durch die Einfügung der Wortfolge *“mag dies auch unter Verwendung falscher, verfälschter oder entfremdeter unbarer Zahlungsmittel geschehen”* nunmehr klargestellt sei, dass die unbefugte Geldbehebung unter § 148a StGB, und nicht wie bisher unter § 127 StGB zu subsumieren sei, doch vermag dies nicht zu überzeugen.

Im Zuge der großen Strafrechtsreform mit dem StRÄG 1987 wurde der § 148a StGB ins StGB eingefügt. Der Kern der Tathandlung wird im JAB als *“Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorganges”* umschrieben. Ausdrücklich taxativ wurden dort die Wege der Beeinflussung aufgezählt. Die unbefugte Verwendung richtiger Daten wurde in keiner Weise angesprochen.

Der § 148a StGB pönalisiert somit sogenannte *“Inputmanipulationen”*. Jede Datenverarbeitung dient einem definierten Zweck. Zur Erreichung desselben werden an Hand von Eingabedaten Verarbeitungsschritte nach vorgegebenen Ablaufregeln durchgeführt, die sich in einer bestimmten Weise niederschlagen. Bei der unbefugten Geldbehebung beginnt die Datenverarbeitung mit dem Einschub der Codekarte und endet mit der Bereitstellung des Geldes.

Die nach § 148a StGB strafbare Inputmanipulation bedeutet, dass durch die tatbildmäßige Eingabe, Veränderung oder Löschung von Daten die Datenverarbeitung anders abläuft und zu einem anderen Ergebnis führt, als wenn der Befugte *“seine”* Daten verwendet hätte. Die Datenverarbeitung im Rahmen einer Geldbehebung bei einem Bankomaten stellt ausschließlich darauf ab, ob die eingegebene PIN und die auf der Karte gespeicherten Daten zusammenpassen. Für den Ablauf der folgenden Datenverarbeitung ist unerheblich, wer der Behebende ist. Es gibt keinen

Unterschied im Ablauf und im Ergebnis der Datenverarbeitung; es wird in jedem Fall das Konto des Kartenberechtigten belastet und das Geld in den Ausgabeschlitz transferiert - spätestens mit der Bereitstellung der Banknoten ist die Datenverarbeitung beendet.

In der nunmehr vorliegenden geänderten Fassung des § 148a StGB ist die "Beeinflussung des Ergebnisses" nach wie vor tatbildlich, mag dies auch unter unbefugter Verwendung eines unbaren Zahlungsmittels geschehen. "Beeinflussen" umfasst schon begrifflich eine, wenn auch nur geringe Veränderung des Ablaufes. Genau genommen kann der unbefugt mit einer fremden Codekarte Abhebende das Ergebnis der Datenverarbeitung gar nicht beeinflussen, denn wenn die Eingabedaten nicht stimmen, erfolgt überhaupt keine Datenverarbeitung. Unter "Beeinflussung" sind demnach nur solche Tathandlungen zu verstehen, die den Erfolg durch Manipulation herbeiführen. Das trifft aber bei einer bloß unbefugten Aktivierung des Programmes nicht zu, da eine Manipulation etwas anderes ist als eine technisch korrekte Bedienung. Gerade beim Bankomaten sind alle Eingabedaten fix vorgegeben, der Kunde hat auf den Datenverarbeitungsablauf und auf die Daten selbst keinen Einfluss. Auch durch die Änderung des § 148a StGB fehlt daher funktionell die Verbindung zwischen Einwirkung auf den technischen Ablauf und dem entsprechenden Resultat des Datenverarbeitungsvorganges. Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung der Kontroverse zwischen Lehre und Rechtsprechung vermag daher nicht zu überzeugen.

4) Die vorgeschlagenen Strafraumen hinsichtlich der geänderten §§ 224a, 241b und 241f StGB erscheinen im Missverhältnis zu den anderen Strafdrohungen:

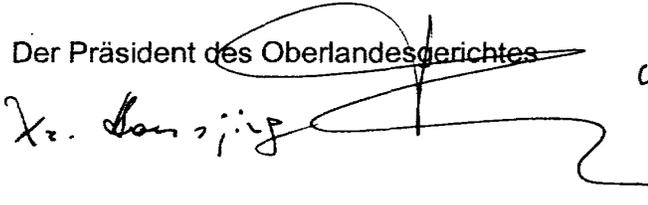
Beigepflichtet wird den Erläuterungen im Erlass BMJ 318.018/2-II.1/2003 auf Seite 15, dass im Tatbild des § 241b StGB Elemente der Hehlerei im Sinne des § 164 StGB **und** Verhaltensweisen der Vorbereitungshandlungen für spätere missbräuchliche Verwendung enthalten sind. Wenn für die ledigliche Vorbereitung nach § 241c StGB eine Sanktion von einem Jahr vorgesehen ist, ist danach bei doch gleich schwerem Gesinnungs-, Handlungs- und Erfolgsunwert nicht einsichtig, warum Annahme, Weitergabe oder Besitz lediglich mit halb so hoher Strafdrohung ausgestattet ist. Gleiches gilt im Übrigen für die vorgesehenen Strafen in § 224a, zu

welcher Begründung im Erlass, Seite 12, auf die Ausführungen zu § 241b verwiesen wird und hinsichtlich § 241f, wobei die Erläuterungen auf Seite 18 wiederum auf dieselben Ausführungen verweisen. Es sollten daher die Strafdrohungen der §§ 224a, 241b und 241f mit derselben Sanktion von einem Jahr ausgestattet werden, wie sie in § 241c enthalten ist.

Darüber hinaus wird berichtet, dass dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt wurden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes

Xr. *Sanjig*  4